

## Sportplatzwerbeflächen-Nutzungsvertrag

Zwischen

**FC Eintracht Oberrodenbach 08 e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Fabian Ubrig  
Hanauer Straße 46  
63517 Rodenbach

- im Folgenden „FCE“ -

und

**Firmenname:** \_\_\_\_\_

**Geschäftsführer/Inhaber:** \_\_\_\_\_

**Firmensitz:** \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Werbender“ -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

**1.**

Der FCE räumt dem Werbenden die Nutzung einer Werbefläche auf der Metallumrandung des Rasenplatzes am Sportplatz an der Hainmühle in 63517 Rodenbach nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein.

**2.**

Der FCE überlässt dem Werbenden an der Umrandung eine Fläche von

- 300 x 75 cm
- 450 x 75 cm
- 600 x 75 cm
- \_\_\_\_\_ x 75 cm

zur Anbringung einer Bandenwerbung (nachstehend Werbemittel genannt). Eine Verwendung der Fläche für andere Zwecke ist nicht zulässig.

### § 2 Werbemittel und Werbewirkung

**1.**

Die Bestellung und Anfertigung des Werbemittels erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Werbenden. Der FCE kann hierzu einen Hersteller empfehlen und bei der Bestellung unterstützen

(z.B. Kosten für kleine Bande zu 300x75 cm ca. 200,00 € zzgl. MwSt.). Der Werbende ist Eigentümer des Werbemittels.

**2.**

Der Werbende haftet für Form und Inhalt der Werbung des Werbemittels. Der FCE ist berechtigt, Werbungen und/oder Werbemittel zurückzuweisen, die gegen behördliche Bestimmungen verstoßen oder deren Durchführung/Installation für den FCE unzumutbar ist oder geworden ist. Der Werbende hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen selbst auf eigene Kosten einzuholen und dem FCE unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen. Diesbezüglich stellt er den FCE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

**3.**

Der Werbende erklärt insbesondere alle erforderlichen Rechte für die Darstellung des Werbemittels zu besitzen. Bezüglich etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter stellt der Werbende den FCE frei.

**4.**

Die Anbringung des Werbemittels erfolgt ab Lieferung unverzüglich durch den FCE.

**5.**

Der FCE sorgt auf eigene Kosten für die Reinigung des Werbemittels und sichert die Instandhaltung.

**6.**

Der FCE haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl der Werbemittel des Werbenden. Dieser trägt die Sorge für eine ausreichende Versicherung.

**7.**

Beeinträchtigungen der Werbewirkung des Werbemittels auf Grund von Witterungs- oder anderen Einflüssen, die nicht im Verantwortungsbereich des FCEs liegen, berechtigen den Werbenden nicht zu einer Herabsetzung des Nutzungsentgeltes.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

**1.**

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt

- 300,00 € (300 x 75 cm)
- 400,00 € (450 x 75 cm)
- 500,00 € (600 x 75 cm)
- \_\_\_\_\_,00 € (\_\_\_\_ x 75 cm)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

**2.**

Das Nutzungsentgelt ist nach Anbringung des Werbemittels jährlich im Voraus am 15. August eines jeden Jahres zu zahlen. Der FCE übersendet hierzu rechtzeitig eine ordnungsgemäße Rechnung.

#### **§ 4 Dauer, Kündigung, Beendigung**

**1.**

Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

**2.**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages durch den FCE liegt insbesondere dann vor, wenn der Werbende das vereinbarte Entgelt nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit und Mahnung durch den FCE zahlt oder eine andere als die vereinbarte Nutzung ausübt. Der FCE ist in diesem Fall berechtigt, einen Schadensersatz von den Werbenden zu erheben.

**3.**

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**4.**

Der Werbende ist verpflichtet, das Werbemittel zum Ablauf dieses Vertrages unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der FCE berechtigt, das Werbemittel ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Werbenden selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Entsprechendes gilt für eine Entsorgung des Werbemittels.

#### **§ 5 Sonstiges**

**1.**

Gerichtsstand ist Hanau.

**2.**

Änderungen der Vertragsinhalte bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
FCE

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Werbender